

Wartungsvertrag

Zwischen der

Cardedge GmbH, Industriestrasse 15 in CH-5432 Neuenhof

Im Folgenden „Cardedge“ genannt

und

Im Folgenden „Vertragsnehmer“ genannt

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die von Cardedge gelieferten Automaten-Komponenten gemäss Bestellung Vertragsnehmer vom _____.

2. Wartung und Instandhaltung der Automaten-Komponenten (Leistungen Cardedge)

2.1. Die Wartung umfasst:

- die Überprüfung der Automaten-Komponenten,
- die Beseitigung von Störungen und Schäden
- sowie das vorsorgliche Auswechseln von Anlagenteilen, die dem Systemtechniker bei Durchführung der Wartungsarbeiten als in Kürze erneuerungsbedürftig erscheinen, um hierdurch spätere Störungen nach Möglichkeit auszuschließen.

2.2. Bei einer Wartung werden alle durch natürlichen Verschleiß defekten Anlagenteile erneuert. Gleiches gilt für die Störungsbeseitigung.

2.3 Die Bereitstellung und Instandhaltung des Automaten-Verwaltungsprogramms (Backend-Systems) inklusive des Cloud Service wird durch Cardege gewährleistet. Dies umfasst auch die stetige Aktualisierung des Backend Systems.

3. Arbeiten und weitergehende Leistungen außerhalb der Wartungsvereinbarung

Weitergehende Leistungen wie

- das Verlegen von Anlageteilen und Kabeln
- die Beseitigung aller Störungen und Schäden, die auf einen nicht sachgemäßen Gebrauch der Anlage/Software oder auf sonstige, von Cardedge nicht zu vertretende, äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind
- alle typischen Verbrauchsmaterialien wie z. B. Leuchtmittel und LED-Komponenten, Druckköpfe, Farbbänder, Batterien, Akkus, Reinigungsbäder, Plastikkarten, Tastaturen und ggf. beigestellte Komponenten wie Web-Clients und Server
- Integration von Beistellungen (Komponenten), die der Vertragsnehmer zur Integration zur Verfügung stellt.
- Ebenen gerechte Bediener- und IT-Schulungen
- die Installation neuer Programmfunktionen/Module oder Upgrades

sind von den Vertragsleistungen gemäss Punkt 2 ausgeschlossen, können aber gesondert angeboten werden.

Die Verrechnungssätze für Arbeiten und weitergehende Leistungen werden wie folgt festgelegt:

- Arbeitsstunde IT-Systemtechniker CHF 90.-
- Fahrzeit pauschal CHF 60.-
- Gefahrener Kilometer -.80

4. Aktuelle Störungsbeseitigung

4.1. Cardedge gewährleistet nach einer gemeldeten Störung eine Reaktionszeit von einer Stunde während folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Samstag/Sonntag, allg. Feiertage 08:00 – 17:00

4.2 Der Vertragsnehmer erreicht dazu während der oben genannten Geschäftszeiten Cardedge unter:

Tel.: +41 79 400 85 11
Email: support@cardege.ch
Ansprechpersonen: Cardedge Support

5. Pflichten des Vertragnehmers

- 5.1. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Anlage sofort mit einer Beschreibung des aufgetretenen Fehlers an die Cardedge zu melden und diese nur durch Systemtechniker von Cardedge oder dessen Anweisungen beheben zu lassen.
- 5.2. Bei Störungen, die telefonisch durch Cardedge beseitigt werden können, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Cardedge durch eine geschulte Bedienkraft zu unterstützen.
- 5.3. Der Automat ist dem Beauftragten von Cardedge bei Eintreffen unverzüglich zugänglich zu machen.
- 5.4. Der Vertragsnehmer ist dafür besorgt, dass die Anlage von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freigehalten wird.
- 5.6. Cardedge sind für die Wartung und Störungsbeseitigung unter Umständen erforderliche Hilfsgeräte (z. B. Leitern oder Gerüste) zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Der Vertragsnehmer führt genaue Aufzeichnungen über Beginn und Dauer der Ausfallzeiten und des Pflegedienstes. Die Aufzeichnungen sind von Cardedge durch Unterschrift zu bestätigen (Logjournal)
- 5.8. Der Vertragsnehmer ist für die periodische Sicherung der Software bzw. Hardware und der Daten selbst besorgt. Cardedge empfiehlt, diese Sicherungen ausser Haus aufzubewahren oder zumindest derart sicherzustellen, dass bei Software- oder Datenverlust die Software und die Daten wiederverwendet werden können. Cardedge hilft dem Kunden bei der Wieder-Installation auf den gleichartigen Systemen gegen Berechnung der Leistungen. Ist eine Neuinstallation erforderlich, beschränkt sich die Mitarbeit von Cardedge auf die Installation der aktuellen Version der von ihr gelieferten Software.

6. Kosten

- 6.1. Die Vergütung für die Leistungen von Cardedge betragen:
Für 1 Automat (Master) CHF 49.00/Monat
Mit 1 zus. Warenmodul CHF 78.00/Monat
Mit 2 zus. Warenmodulen CHF 103.00/Monat
Mit 3 zus. Warenmodulen CHF 123.00/Monat
- 6.2. Die Vergütung ist erstmals bei Inbetriebnahme des Automaten pro Rata zu bezahlen. Anschliessend ist die jährliche Vergütung jeweils per 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 6.3. Im Pauschalpreis nicht enthalten sind Arbeiten, die aufgrund von Fehlbedienung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung oder Veränderung der Programme entstanden sind. Diese Arbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze von Cardedge berechnet.
- 6.4. Cardedge ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher Ankündigung frühestens nach Ablauf von 2 Jahren Vertragslaufzeit berechtigt. Eine solche Anhebung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des

vorhergehenden Vertragsjahres von Cardedge mitgeteilt werden und darf das Entgelt des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 10 % überschreiten. Im Weiteren kann Cardedge ab dem 8. Betriebsjahr, je nach Zustand des Automaten, ein Angebot für eine Revision anbieten.

Sofern der Vertragsnehmer mit der Anpassung/Angebot nicht einverstanden ist, kann sie diesen Vertrag fristgerecht schriftlich kündigen.

6.5. Zu den Vergütungen tritt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

Datenschutz

7.1. Der Vertragsnehmer ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes und der Regelungen entsprechend der Anlage Anforderungsverarbeitung gespeichert werden, soweit dies bei der Durchführung dieses Wartungsvertrages notwendig ist.

7.2. Cardedge ist verpflichtet sich an die bestehenden Daten-Schutzbestimmungen zu halten.

7.3. Alle Cardedge-Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind auf die Geheimhaltung nach dem Datenschutzgesetz verpflichtet.

8. Gewährleistung

8.1. Cardedge übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Komponenten während der Vertragslaufzeit die spezifizierten Funktionen aufweisen.

8.2. Cardedge führt die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren Stand der Technik aus.

8.3. Vom Vertragsnehmer mitgeteilte Fehler sind zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss Cardedge eine Ausweidlösung entwickeln.

9. Haftung

9.1. Cardedge übernimmt die Haftung für Schäden im Rahmen des Wartungsvertrages die durch Mitarbeiter von Cardege verursacht wurden.

9.2. Schadenersatz für entgangenen Umsatz im Zeitraum der Reparatur wird ausgeschlossen.

10. Laufzeit des Vertrages

10.1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

10.2. Der Vertrag läuft zunächst für die Dauer von 5 (fünf) Jahren. Er kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

10.3. Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Besitzverhältnisse der Gesellschaften

wesentlich ändern. Die fristlose Kündigung ist außerdem möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

10.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11. Sonstiges

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 11.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Cardedge.

.....
(Ort, Datum)
(Unterschrift Cardedge GmbH)

.....
(Ort, Datum)
(Unterschrift Vertragsnehmer)